

Bearbeiter: Karsten Gaede

Zitiervorschlag: BGH 1 StR 500/01, Beschluss v. 22.01.2002, HRRS-Datenbank, Rn. X

BGH 1 StR 500/01 - Beschluss vom 22. Januar 2002 (LG München II)

Strafzumessung (Täter-Opfer-Ausgleich; fehlende Erörterung)

§ 46 StGB; § 46a StGB

Entscheidungstenor

Auf die Revision des Angeklagten wird das Urteil des Landgerichts München II vom 12. Juli 2001, soweit es ihn betrifft, im Strafausspruch aufgehoben.

Im Umfang der Aufhebung wird die Sache zu neuer Verhandlung und Entscheidung, auch über die Kosten des Rechtsmittels, an eine andere Strafkammer des Landgerichts zurückverwiesen.

Gründe

Das Landgericht hat den Angeklagten wegen gefährlicher Körperverletzung zu der Freiheitsstrafe von fünf Jahren 1
verurteilt. Die rechtswirksam auf den Strafausspruch beschränkte Revision des Angeklagten hat mit der Sachrüge
Erfolg. Die Revision beanstandet zu Recht, daß sich die Strafkammer nicht mit § 46a Abs. 1 Nr. 1 StGB
auseinandergesetzt hat, obgleich hierzu Anlaß bestand,

Im Rahmen der Strafzumessung stellt die Strafkammer fest: "Zu seinen Gunsten war allerdings zu werten, daß er dem 2
Geschädigten bereits freiwillig ein Schmerzensgeld von 3.500 DM angeboten und bezahlt hat." Weitere Ausführungen
hierzu, etwa zum Zustandekommen dieser Zahlung, dem dazu in der Regel notwendigen Kommunikationsprozeß
zwischen Täter und Opfer, wie sich der Geschädigte zu den Bemühungen des Angeklagten stellte oder welche Folgen
die Schmerzensgeldzahlung für den Angeklagten hatte, finden sich in den Urteilsgründen nicht. § 46a StGB wird nicht
erwähnt. Eine Strafrahmenschiebung wird nicht vorgenommen.

Der Strafsenat vermag so nicht zu beurteilen, ob die Strafkammer die Voraussetzungen des § 46a Abs. 1 Nr. 1 StGB 3
trotz der Schmerzensgeldzahlung zu Recht nicht für erfüllt angesehen hat oder zu hohe Anforderungen an die
Milderungsmöglichkeit nach §§ 46a Abs. 1 Nr. 1, 49 Abs. 1 StGB gestellt hat (vgl. BGHR StGB § 46a
Anwendungsbereich 1; BGH NStZ 2002, 29).

Der Strafausspruch hat daher keinen Bestand. Die Feststellungen bleiben bestehen. Sie können durch neue 4
Feststellungen, die den bisher getroffenen nicht widersprechen, ergänzt werden.